

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Änderung der
Grundordnung der
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Februar 2012

**Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Februar 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), sowie aufgrund § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Studiumsqualitätsgesetz (Studiumsqualitätsverordnung) vom 6. Juli 2011 (GV. NRW. S. 333), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jahrgang Nr. 21 vom 13. August 2007) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Abschnitt XII werden wie folgt gefaßt:

„XII. Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen
§ 32 Zentrale Qualitätsverbesserungskommission
§ 33 Qualitätsverbesserungskommissionen der Fakultäten“

b) Angaben zu Abschnitt XIII werden neu eingefügt und wie folgt gefaßt:

„XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 34 Amtliche Bekanntmachungen
§ 35 Inkrafttreten“

2. Nach § 31 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„XII. Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen

§ 32

Zentrale Qualitätsverbesserungskommission

(1) Zur Beratung des Rektorats hinsichtlich der Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz wird eine Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des § 4 Studiumsqualitätsgesetz eingerichtet. Diese gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten der Universität über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die dabei erzielten Erfolge ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung erstellen. Das Rektorat ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission wird bei ihrer Arbeit vom Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn (ZEM) unterstützt.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen acht zur Gruppe der Studierenden gehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsendet vier Mitglieder in die Kommission, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied. Der Prorektor bzw. die Prorektorin für Studium, Lehre und Studienreform ist ständiger Gast in der Kommission.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt, wobei die studentischen Mitglieder jeweils auf Vorschlag der Fakultätsräte und des Vorstandes des Bonner Zentrums für Lehrerbildung gewählt werden. Zur bzw. zum Vorsitzenden wählt der Senat eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Besteht bei Abstimmungen der Kommission Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Kommission wird durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden einberufen und tagt mindestens zweimal pro Semester.
- (7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie insbesondere die Voraussetzungen für ihre Einberufung und ihre Beschlußfähigkeit sowie Näheres zum Verfahrensgang regelt.

§ 33

Qualitätsverbesserungskommissionen der Fakultäten

- (1) An den Fakultäten wird jeweils eine eigene Qualitätsverbesserungskommission gebildet, die aus elf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wovon sechs der Gruppe der Studierenden, zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Im Übrigen gilt § 32 entsprechend.
- (2) Die jeweilige Fakultätsordnung kann eine von Abs. 1 abweichende Zusammensetzung ihrer Qualitätsverbesserungskommission vorsehen; dabei muß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus Studierenden der Fakultät bestehen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für das Bonner Zentrum für Lehrerbildung.

- 3. Der Abschnitt XII. wird zu Abschnitt XIII. Die §§ 32 und 33 werden zu §§ 34 und 35.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) in Kraft.

N. Wernert

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Februar 2012.

Bonn, den 17. Februar 2012

J. Forhmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Forhmann